



**Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!**

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 438-17/2021-5.1

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

An die Thüringer Schulen

Per E-Mail lt. Verteiler

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon :  
Erfurt, den : 27. April 2021

## Hinweise auf Alternativen zu YouTube

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

da viele Schulen beim TLfDI angefragt haben, ob es YouTube-Alternativen gibt, die unterrichtsbegleitend genutzt werden können, wurden drei große Plattformen datenschutzrechtlich näher untersucht. Die Ergebnisse möchte ich Ihnen hier vorstellen:

1. **Mundo (<https://mundo.schule/>):**

Die Server werden in Bayern von der netz-haut GmbH gehostet. Datentransfers in die USA konnten nicht festgestellt werden, ebenso werden keine Tracker genutzt. Die Videos werden direkt vom Anbieter bereitgestellt und es wird nicht auf Dritte verlinkt. Primär sind dort Videos der öffentlich-rechtlichen Sendanstalten zu finden. Das Themenfeld ist breit (ca. 37.000 Beiträge). Die Datenschutzerklärung wurde cursorisch geprüft und stimmt mit den vorgefundenen Funktionen überein.

Von daher gibt es aktuell aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Dienst.

Postanschrift: Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

2. Wir lernen Online (<https://wirlernenonline.de>):  
Der Dienst wird bei Hetzner Online in Deutschland gehostet. Er setzt Matomo auf der Domain [matomo.gwdg.de](https://matomo.gwdg.de) ein (ein Verein im deutschen Forschungsnetz). Es wird keine Einwilligung eingeholt. Vielmehr wird als Rechtsgrundlage für Matomo Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) angegeben. Das ist problematisch. Zum einen, weil es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt und Minderjährige einem besonderen Schutz nach der DS-GVO unterliegen. Zum anderen aber auch, weil Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung gilt (s. Satz 2).  
Darüber hinaus verlinkt die Website auch zu YouTube Videos.  
Im Ergebnis ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht derzeit eher nicht empfehlenswert, die Website zu nutzen: Lehrer und Schüler müssten es schaffen, ihre Browser auf DO\_NOT\_TRACK zu konfigurieren (was bei modernen iPads und iPhones gar nicht mehr geht) und Lehrer müssten genau darauf achten, welche Videos sie auswählen.
  
3. Planet-Schule (<https://www.planet-schule.de>):  
Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt des SWR und des WDR. Die Website selber nutzt Tracking (diesmal ioam.de) und holt dabei keine Einwilligung ein. Das Tracking scheint ohne Cookies auszukommen und wird auf modernen Browsern auch geblockt. Die Server des Betreibers und für das Tracking stehen in Deutschland, es gibt also keine Datenflüsse in Drittstaaten. Das Tracking kann über Opt-Out deaktiviert werden – die Aktivierung ist dann auch wirksam. Der erste Zugriff erfolgt immer mit aktivem Tracking. Auch wenn es noch Probleme mit dem Tracking gibt (eine Opt-Out Lösung, also aktiv widersprechen zu müssen, ist grundsätzlich unzulässig), kann die Plattform doch bedingt empfohlen werden. Der Nutzer muss als erstes das Tracking mit Opt-Out deaktivieren. Die Einstellung findet sich in der Datenschutzerklärung.

4. YouTube Videos auf **schuleigenen** Geräten:

Im Präsenzunterricht bestehen aus der Sicht des TLfDI keine Bedenken dagegen, wenn eine Lernkraft in der Klasse bzw. im Kurs ein YouTube Video auf einem Datenverarbeitungsgerät der Schule vorführt und dies so konfiguriert ist, dass YouTube aus den übermittelten Identifiern und IP-Adressen keinen Personenbezug herstellen kann. In diesem Fall werden keine personenbezogenen Daten an YouTube übermittelt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass YouTube Videos häufig Werbung enthalten. Dies ist zwar kein datenschutzrechtliches Problem, aber gemäß § 56 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz ist kommerzielle Werbung in der Schule grundsätzlich nicht zulässig.

Relevant sind auch die Nutzungsbedingungen von YouTube unter Nr. 9 der Berechtigungen und Einschränkungen, wonach der Dienst außerhalb des privaten, nicht-kommerziellen Gebrauchs nicht verwendet werden darf. Dies betrifft allerdings nicht das Verhältnis zwischen Lehrkraft und ihren Schüler\*innen, sondern das Verhältnis zwischen YouTube und Schule und ist für den TLfDI nicht von Interesse.

Falls Sie Fragen haben, können Sie diese gerne wieder stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag